

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom 16. März 2016 54.19.03-155/2010.0001
 Bezirksregierung Münster
 In Vertretung
 gez. Feller

Anlage 3 b (zu § 3) - Regelungen für Niedersachsen (nur Zonen III A und III B)-

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land - Wasserschutzgebietsverordnung „Schollbruch“

- Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III A	III B
<u>Abwasser</u>		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1 Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V G	V
1.2 Untergrundverrieseln oder Untergrundversickern von Abwasser Ausnahme: Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V G	V -
1.3 Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone		
1.3.1 Schmutzwasser	V	V
1.3.2 von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	G	G
1.3.3 Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	-	-
1.3.4 Ablaufwasser aus Fischhaltungen	G	G
2. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer Ausnahme: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 32 NWG	V	V
2.1 Schmutzwasser aus dem häuslichen Bereich nach Behandlung in einer bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlage	G	G
2.2 Ablaufwasser aus Fischhaltungen	G	G
3. Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen zum		
3.1 Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	G	G
3.2 Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4. Errichten oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	V
4.1 Bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlage	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V
<u>Land- und Forstwirtschaft</u>		
6. Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfklärV	V	V

7.	Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V
8.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen	V	V
9.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
9.1	Grünland		
9.1.1	vom 1.10. bis 31.01.	V	V
9.1.2	in der übrigen Zeit	-	-
9.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen		
9.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres (Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. 09., wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird).	V	V
9.2.2	in der übrigen Zeit	-	-
9.3	forstwirtschaftliche genutzte Flächen	V	V
10.	Aufbringen von Stallmist		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	-	-
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V
11.	Umbruch von Grünland		
11.1	zur Nutzungsänderung		
11.1.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
11.1.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	G	G
11.2	zur Grünlanderneuerung	G	G
12.	Betreiben von Winterweiden mit Zufütterung oder Pferchen Ausnahme: Raufutter fressende Tiere	G	
13.	Begrünung und Umgang mit Dauerbrachen		
13.1	Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V
13.2	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V
14.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
14.1	zur Änderung der Nutzungsart	V	V
14.2	zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	G	G

15.	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	V	
16.	Lagern von Wirtschaftsdüngern		
16.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
16.2	Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften		
16.2.1	in Behältern mit Leckerkennung	G	G
16.2.2	in Behältern ohne Leckerkennung	V	V
16.2.3	in Erdbecken mit Foliendichtung	V	V
17.3	Zwischenlagern von Stallmist und Geflügelkot	-	-
17.	Lagern von Gärfutter		
17.1	in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr sowie einer max. Höhe der Feldmiete von 3,0 m	V G	V G
17.2	in Gärfuttermieten mit Dichtung Ausnahme: Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr sowie einer max. Höhe der Feldmiete von 3,0 m	G -	- -
17.3	in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	-	-
18.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern Ausnahme: Instandsetzungsmaßnahmen	G	G
19.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	G	G
Wassergefährdende Stoffe			
20.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist Ausnahme: im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrachte Dünge- und Pflanzenschutzmittel	V	V
21.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 3 WHG	Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (-VAWS-) in der jeweils gültigen Fassung	
22.	Errichten und Erweitern von		
22.1	Rohrleitungsanlagen gemäß § 62 WHG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
22.2	Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	G	G
23.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
24.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V

25.	Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
25.1	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern von Abfall	V	V
25.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gemäß Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), Spalte 1 Ausnahme: Kompostierungsanlagen	V	-
25.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen Ausnahme: Eigenkompostierung	G	-
26.	Ausweisung von Baugebieten		
26.1	Wohnbebauung		
26.1.1	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	G	G
26.1.2	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
26.2	Gewerbe- und Gewerbemischgebiete	V	V
27.	Errichten und Erweitern von Gebäuden	G	-
	Ausnahme: Erweiterung von Wohngebäuden	-	-
28.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	G	-
	Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege		
29.	Bahnanlagen		
29.1	Bau von Bahnlinien	G	-
29.2	Bau oder wesentliches Erweitern von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfe	V	G
30.	Verwendung von Baustoffen im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
31.	Bau von Start- oder Landeflächen des Luftverkehrs, einschließlich Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	V
32.	Militärische Anlagen und Übungen		
32.1	Bauen von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
32.2	Durchführung von Manövern oder militärischen Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	V	V
33.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
33.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	G	G
33.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V
33.3	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V

34.	Großveranstaltungen		
34.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	G	G
34.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	G	-
35.	Friedhöfe		
35.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	G
35.2	Erweiterung von Friedhöfen	G	G
36.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen	G	G
Bodeneingriffe			
37.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Rahmen von Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	G	G
38.	Gewinnung von Bodenschätzen, Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
38.1	mit Freilegung des Grundwassers	V	G
38.2	ohne Freilegung des Grundwassers	G	G
39.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Anforderungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	V
40.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	G	G
41.	Durchführen von Sprengungen	G	G
42.	Abteufen von Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe	G	G
	Ausnahme: Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung	-	-
43.	Erdwärmennutzung		
43.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	-	-
43.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters	V	G